

Unterrichtsentwurf zum Thema:



„Recht auf Asyl vs.
Asylrecht - Zwischen
Anspruch und
Wirklichkeit“

eingereicht von:

Katharina Feifel
Maresa Gros
Viktoria Herz
Thomas Marx
Christof Schön
Wilko van Westen

	Inhaltsverzeichnis	
1.	Vorbemerkungen	S. 3
2.	Didaktische Analyse	
2.1	Exemplarität	S. 5
2.2	Gegenwartsbedeutung	S. 5
2.3	Zukunftsbedeutung	S. 5
2.4	Struktur	S. 6
2.5	Zugänglichkeit	S. 6
3.	Stundenverlauf	S. 7
4.	Lernziele	
4.1	Übergeordnetes Lernziel	S. 8
4.2	Feinlernziele	S. 8
5.	Erläuterungen zum Stundenverlauf	
5.1	Karteikartenabfrage	S. 9
5.2	Erarbeitung / Sicherung I	S. 10
5.3	Vertiefung	S. 10
5.4	Sicherung II	S. 11
5.5	Anwendung / Sicherung III	S. 12

6. Anhang
 - Kopiervorlage - Artikel 14 der AEdMR
 - Arbeitsaufträge für die Gruppenarbeitsphase
 - Fallbeispiele
 - Erläuterungen zu den Fallbeispielen
 - Musterlösungen der Fallbeispiele und Bonusaufgaben
 - Tafelbild
 - Leitfragen für die Diskussion

7. Quellennachweis

1. Vorbemerkungen

Aufgrund der zunehmenden Globalisierung und dem damit einhergehenden weltweiten sozialen Wandel mit all seinen Distributionseffekten gewinnen auch Migrations- und Flüchtlingsströme immer mehr an Bedeutung. Die Motive für Migration sind zahlreich und reichen von Kriegen über gewalttätige Auseinandersetzungen über Armutsflucht, Landflucht, Klimaflucht etc. Insofern stellt sich die Frage, inwieweit die BRD und die EU dazu in der Lage sind humane Lösungen für dieses Phänomen zu finden.

In der Unterrichtseinheit „Recht auf Asyl vs. Asylrecht- Zwischen Diskrepanz und Wirklichkeit“ wird die aktuelle Situation von Flüchtlingen in der BRD auf lebensweltlicher und juristischer Basis thematisiert. Dies wird in Kontrast zu dem „Recht auf Asyl“ als Menschenrecht und den damit verbundenen Implikationen gesetzt werden. Ziel des Unterrichts wird sein den SuS einen juristischen Einblick in das Asylrecht der BRD zu geben und die daraus folgenden alltäglichen Exklusionsformen von Flüchtlingen zu problematisieren.

Zu Beginn der Stunde wird mittels einer Karteikartenabfrage erarbeitet welche Funktion das „Recht auf Asyl“ in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat. Dies führt zu einer positiven Bewertung dieses Rechtes. Im Folgenden teil der Stunde wird dann auf die reale Umsetzung dieses Rechts in der BRD eingegangen werden, was die zuvor erarbeiteten Erwartungen an dieses Recht enttäuschen wird. So wird nicht nur thematisch die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit des „Rechts auf Asyl“ behandelt, sondern es spiegelt

sich auch in Struktur und Aufbau der Stunde wider, was eine Art dramaturgischen Bogen aufbaut und das Interesse der SuS wecken soll.

Die SuS werden anhand von ausgewählten Fallbeispielen mit dem Flüchtlingsalltag konfrontiert, um die emotionale Dimension des Lernens ansprechen zu können. Die Fallbeispiele geben die Möglichkeit nicht nur kognitiv den Flüchtlingsalltag zu erfahren, sondern sich in ihre Situation einzufühlen und Empathie für sie und ihre Probleme zu entwickeln. Diese induktive Herangehensweise wird ergänzt durch die Bereitstellung von Informationen bzgl. der juristischen Lage der Flüchtlinge, wie etwa die verschiedenen Aufenthaltstitel, die Residenzpflicht, Sanktionen u.ä.. Durch den Wechsel von induktiven und deduktiven Methoden können verschiedene Lerntypen angesprochen werden, was durch einen Wechsel in den Sozialformen innerhalb der verschiedenen Arbeitsphasen, Partnerarbeit, Gruppenarbeit, Plenum, ergänzt wird. Die abschließende Diskussion bietet die Möglichkeit die gewonnen Erkenntnisse einzubringen, eigene Argumentationskompetenzen zu entwickeln und einen Ausblick auf damit verbundene Themen, die in folgenden Stunden besprochen werden könnten, zu geben.

Die Unterrichtsstunde bietet durch ihre vielfältige Gestaltung hinsichtlich Materialien, Sozialformen und Methoden viele Ansatzpunkte um das Interesse der SuS für diese Thematik zu wecken und erste Einblicke zu gewinnen.

2. Didaktische Analyse

2.1 Exemplarität

Die Diskrepanz zwischen Anspruch und Wirklichkeit, also zwischen dem als Menschenrecht formulierten Recht auf Asyl einerseits und den rechtlichen Ausführungen im Asylrecht andererseits steht beispielhaft für viele bestehenden Menschenrechtsverletzungen. Es gelingt den Staaten und der EU häufig nicht, den in der AEdMR postulierten Ambitionen gerecht zu werden. So entsteht ein Spannungsfeld, das in vielen Bereichen der Gesellschaft und Politik vorzufinden ist. Es ist wichtig, komplexe Themen aus verschiedenen Perspektiven zu beleuchten, um so ein möglichst differenziertes Bild von Thematik und damit einhergehender Problematik zu erhalten. Diese so entstehenden Reibungsflächen bieten erst die Basis für die konkrete Auseinandersetzung mit dem jeweils vorliegenden Gegenstand.

2.2 Gegenwartsbedeutung

Wer in einem Land aufgrund seiner Herkunft, seiner Religion oder seiner politischen Überzeugungen verfolgt wird, hat ein Recht, in einem anderen Land Asyl anzusuchen. Das *Recht auf Asyl* ist ein Menschenrecht und wurde 1948 in der AEdMR als Artikel 14 formuliert und festgehalten. Die Realisierung des Rechts auf Asyl würde idealerweise die Realisierung vieler anderer Individual- sowie Kollektivrechte bedeuten: Recht auf Gleichheit, Freiheit und körperlicher Unversehrtheit ebenso wie Recht auf Arbeit, kulturelle Teilhabe und Bildung, um nur wenige zu nennen. Auf der anderen Seite fungiert jedoch das im Grundgesetz verankerte *Asylrecht* als Rechtskatalog für den Staat, um die Regelung von Flüchtlingsangelegenheiten

zu bewerkstelligen. Arbeitsverbot und Residenzpflicht sind nur wenige Auflagen von vielen, die den Asylsuchenden in Deutschland während ihres Asylverfahrens auferlegt werden.

Der in der AEdMR postulierte Anspruch verliert so seine Glaubwürdigkeit. Aufgrund der hohen Brisanz und Aktualität des Themas „Asylpolitik“ sollen die Schülerinnen und Schüler¹ mit dieser Diskrepanz zwischen Anspruch und Realität vertraut gemacht werden.

2.3 Zukunftsbedeutung

Die Asylpolitik der EU und Deutschlands ist ein aktuelles, umstrittenes und somit brisantes Thema. Kriege, Verfolgung, Unterdrückung und Elend zwingen jährlich hunderttausende Menschen zur Flucht aus ihrer Heimat. Auch in Zukunft wird die Asylfrage zu diskutieren sein.

Diese Unterrichtseinheit soll die SuS zum zukünftigen kritischen Reflektieren und der differenzierten Auseinandersetzung mit der nationalen und internationalen Asylpolitik anleiten.

2.4 Struktur

Die differenzierte Auseinandersetzung bzw. Analyse des Gesetzestextes des Asylrechts soll hier nicht geleistet werden. Der didaktische Schwerpunkt soll auch nicht auf den juristischen Fakten beruhen, sondern vielmehr auf den Problemen und Divergenzen, die sich aus dem Recht auf Asyl und dem Asylrecht in der Realität ergeben. Lediglich die wichtigsten Grundzüge des Gesetzestextes sollen thematisiert werden, um so eine Verständnisbasis zu schaffen, auf der mit Fallbeispielen und der Herausarbeitung verschiedener Aspekte aufgebaut wird. Ein Anliegen in dieser Unterrichtseinheit ist, die bestehende Diskrepanz anhand von konkreten Fallbeispielen fassbar zu machen. Dabei wird es unumgänglich sein, auf weiterführende Themen wie Abschiebung, Asylverfahren, Leben in der Illegalität, Fluchtmotive und Flüchtlingsalltag zu sprechen zu kommen. Vorsicht ist bei der anschließenden Diskussion geboten, die nicht den Anspruch haben kann, Für und Wider des Asylrechts anzuführen, sondern vielmehr Kanal für die gewonnenen Erkenntnisse sein soll. Durch sie wäre die Bündelung und der Fokus auf die erarbeiteten Feststellungen denkbar.

2.5 Zugänglichkeit

¹ Im Folgenden SuS genannt

Die Thematik Migration und Flucht, Heimatverlust und Asyl ist allgemein bekannt (durch Medien und Elternhaus, evtl. vorangegangene UE). Versucht werden soll, durch die konkreten Fallbeispiele (reale, nacherzählte Fälle) neben dem kognitiven auch einen emotionalen Zugang zur Thematik zu schaffen. Diese vorbereitende Sensibilisierung für Chancen, Risiken, Gefahren oder Probleme der Asylpolitik in Deutschland und der EU soll die SuS dazu befähigen, sich in der abschließenden Diskussion differenziert über den erarbeiteten Inhalt auszutauschen und sich so eventuell erneut oder erstmals innerhalb dieses Diskurses zu positionieren.

Die Identifikation mit den einzelnen Schicksalen über die konkreten Fallbeispiele ermöglicht eine direkte Zugänglichkeit. So geraten die SuS mit den eingangs erzeugten Erwartungen in Widerspruch. Diese drastische Kontrastierung von positiver Erwartungshaltung und Enttäuschung über die Umsetzung in der Lebenswirklichkeit erzeugt eine Dramaturgie, die durch den inhaltlich-methodischen Gang der UE getragen wird.

Durch den Wechsel von induktiven und deduktiven Lernmethoden in den unterschiedlichen Unterrichtsphasen werden verschiedene Lerntypen angesprochen

3. Stundenverlauf

Zeit	Phase	Inhalt	LZ	Methode	Sozial- form	Medien
------	-------	--------	----	---------	-----------------	--------

15 Min.	Einstieg	Vorstellung des Rechts auf Asyl (Grundgesetz/AEMR)	1	Lehrervortrag	Plenum	Tafel
		Abfrage des Vorwissens		Kartenabfrage	PA	Karteikarten
20 Min.	Erarbeitung	Bearbeitung von Fallbeispielen und Sachtexten	2	Fallstudie	GA	Aufgabenblatt, Texte
25 Min.	Sicherung I	Vorstellung der Gruppenergebnisse	3	Präsentation	Plenum	Folie/OH
7 Min.	Vertiefung	Fakten/Statistiken bzgl. Recht auf Asyl etc.	4	Lehrervortrag	Plenum	Faktenblatt
8 Min.	Sicherung II	Schilderung der Problematik	5	Fragend-entwickelndes Unterrichtsgespräch	Plenum	Tafel/Karteikarten
15 Min.	Anwendung/Sicherung III	Kritisches Hinterfragen der Asylpolitik	6	Diskussion	Plenum	Tafel

4. Lernziele

4.1 Übergeordnetes Lernziel

Die SuS sollen über die Differenz zwischen Anspruch und Wirklichkeit des Rechts auf Asyl informiert und somit für die Problematik der Asylpolitik sensibilisiert werden. Durch die intensive Auseinandersetzung mit der Thematik sollen die SuS darüber hinaus ihre Argumentationskompetenz stärken und ihnen Freude an einem möglichen Engagement in diesem Themenfeld vermittelt werden.

4.2 Feinlernziele

Die SuS sollen

1. über das Recht auf Asyl im Grundgesetz als auch in der AEdMR informiert werden und in der anschließenden Partnerarbeit (Kartenabfrage) die Chancen und positiven Effekte dieses Menschenrechts erkennen.
2. durch die Fallbeispiele für die Lage der Flüchtlinge sensibilisiert und durch die so hervorgerufene Empathie dazu angeleitet werden, sich in deren Lage hineinzusetzen. Dazu soll sowohl das Ungerechtigkeitsgefühl als auch die dadurch erzeugte Wut genutzt werden.
3. über die jeweiligen Fallbeispiele der einzelnen Gruppen informiert werden und somit verschiedene Perspektiven und Problemfelder der Asylpolitik erkennen und nachvollziehen können.
4. durch einen Lehrervortrag und ein Faktenblatt weitere Informationen bezüglich des Rechts auf Asyl erhalten und durch die Zusammenfassung und Problematisierung ihr Wissen über Asylpolitik vertiefen.
5. den Kontrast zwischen Anspruch und Realität nachvollziehen können.
6. durch das vorher Erlernte und gemeinsam Erarbeitete sowohl im kognitiven als auch im emotionalen Bereich dazu befähigt sein, sich kritisch mit der Asylpolitik auseinander zu setzen. Zusätzlich soll durch die Interaktion mit den Mitschülern ihre Argumentationskompetenz gestärkt werden.

5. Erläuterungen zum Stundenverlauf

5.1 Karteikartenabfrage

Die Stunde beginnt mit der Vorstellung des „Rechts auf Asyl“ in der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ durch die Lehrperson. Ergänzend könnte auch das „Recht auf Asyl“ im Grundgesetz vorgestellt werden, um zu verdeutlichen, dass es sich nicht nur um ein Menschenrecht der UN- Charta handelt, sondern auch in deutschem Recht verankert ist. Allerdings zeigte die Unterrichtssimulation, dass diese Weiterführung zu textlastig ist, weshalb lediglich der Bezug zu der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ empfohlen wird. Die SuS werden mittels der Karteikartenabfrage in Partnerarbeit erarbeiten welche Funktionen das „Recht auf Asyl“ hat und warum es die Legitimation besitzt in die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ aufgenommen worden zu sein. Die SuS diskutieren dies in Partnerarbeit und müssen sich auf ein Stichwort einigen. Auf diese Weise kann das Vorwissen der SuS bzgl. dieses Themas aufgegriffen werden. Die Karteikartenabfrage bietet aktivierende Impulse, da die SuS miteinander diskutieren müssen, um die Aufgabe erfüllen zu können. Da nur ein Stichpunkt aufgeschrieben werden kann erlernen die SuS eigene Schwerpunkte zu setzen und diese zu diskutieren. Die Sozialform der Partnerarbeit bietet Möglichkeit sich in einer intimeren Atmosphäre auszutauschen, als es in der Gruppenarbeit oder im Plenum möglich ist. Gerade für den Beginn der Stunde kann dies vorteilhaft sein, da hier Vorwissen abgefragt werden soll, was nicht unbedingt unmittelbar greifbar ist und vielleicht einige SuS einschüchtern könnte sich in einer anderen Sozialform aktiv zu beteiligen. Die relativ allgemein gestellt Fragestellung „Was assoziiert ihr mit dem „Recht auf Asyl?“ – Welche Chancen und Möglichkeiten werden dadurch gewährleistet?“ gibt Raum für eine Vielzahl möglicher Antworten, die auf dem Vorwissen der SuS basieren. Dadurch ist der Erwartungshorizont ebenfalls weit gefasst. Die Antworten der Unterrichtssimulation bezogen sich meist auf Aspekte der Sicherheit, Schutz vor Krieg, Folter, Verfolgung u.Ä.. Aber auch auf soziale Menschenrechte wie beispielsweise das „Recht auf Bildung“, „Recht auf Mobilität“, kulturelle und politische Partizipationsmöglichkeiten etc. Die Karteikarten werden an der Tafel ungeordnet gesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt der Unterrichtsstunde wieder aufgegriffen.

5.2 Erarbeitung/ Sicherung I

Die SuS werden nun in Gruppenarbeit mehrere Fallbeispiele, die Alltagssituationen von Flüchtlingen zum Inhalt haben, untersuchen. Die Beispiele umfassen viele Aspekte, wie die ungenügende finanzielle, materielle und gesundheitliche Versorgung, Probleme bei

Schulbesuch, oder auch die Weigerung von Schulen Flüchtlingskinder aufzunehmen, da diese keine Schulpflicht haben. Weiterhin wird die besondere Situation unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge thematisiert werden. Ein weiterer wichtiger Punkt in diesem Zusammenhang ist auch die ständige Angst der Flüchtlinge vor der Abschiebung. Um dies darzustellen und die damit verbundenen Gefahren für Flüchtlinge deutlich zu machen, wurde ein Beispiel zweier Flüchtlinge gewählt, die abgeschoben wurden, woraufhin sie nach Rückkehr in ihr Herkunftsland gefoltert und eingesperrt wurden. Dies stellt nicht einen unglücklichen Unglücksfall dar, sondern die Realität vieler Flüchtlinge, was das Resultat einer Asylpolitik ist, die auf Abschiebung und Exklusion setzt. Im Anhang befinden sich die sechs entsprechenden Fallbeispiele, aus denen auch einzelne ausgewählt werden können, da sie unabhängig voneinander bearbeitet werden können. Ebenfalls im Anhang befinden sich mögliche Antworten, weshalb hier nicht weiter auf den Erwartungshorizont eingegangen wird.

Die SuS sollen mittels dieser Beispiele für die Situation der Flüchtlinge in der BRD sensibilisiert werden. Sie bieten einen Einblick in deren Lebenswelt, die durch andere Medien praktisch nicht wiedergegeben werden. Die Präsentation findet nach ca. 20min im Plenum statt. Jeweils 1-2 VertreterInnen der jeweiligen Gruppen stellen ihr Ergebnis auf einer Folie dar und erläutern es kurz. Die zeitlich Vorgabe von ca. 20 min ist eine ungefähre Einschätzung, da die Materialien unterschiedlich lange Texte und unterschiedliche Schwierigkeitsgrade enthalten bietet sich eine Orientierung an dem umfangreichsten Material an. Außerdem könnten dem Fragenkatalog weitere Fragen beigefügt werden.

5.3 Vertiefung

Der Vortrag der Lehrperson soll den SuS juristische Fakten über das Asylrecht in der BRD, bzw. auch in der EU nahe bringen. Er basiert auf dem beigefügten Faktenblatt und kann Themen wie die verschiedenen Aufenthaltstitel, das Asylverfahren, Genfer Flüchtlingskonvention und subsidiärer Schutz, Dublin II Abkommen, Wohnsituation, Gutscheinsystem und Residenzpflicht. beinhalten. Da dies sehr umfangreich ist bietet es sich an vorab Schwerpunkte zu setzen und im Anschluss auf Fragen der SuS einzugehen.

Die Erfahrung zeigt, dass es sich an dieser Stelle anbieten würde mit der Abschlussdiskussion zu beginnen, da die SuS viele Fragen haben und sehr interessiert und diskussionsfreudig wirkten. Allerdings stellt die abschließende Diskussion eher einen Ausblick und eine Weiterführung des Themas dar, sodass es sinnvoller wäre zunächst ein Fazit der Stunde zu erarbeiten.

5.4 Sicherung II

Das Fazit wird das in der Stunde aufgebaute Spannungsverhältnis zwischen dem Anspruch des „Rechts auf Asyl“ und der realen Umsetzung des „Asylrechts in der BRD“ zusammenführen. Zunächst wird ein Rückgriff auf die Karteikarten vollzogen, indem diese nun bestimmten Kategorien, Möglichkeiten durch „Recht auf Asyl“, Schutz vor... durch „Recht auf Asyl“ und die daraus ableitbaren Menschenrechte zugeordnet werden. Dies soll insb. verdeutlichen, dass die angesprochenen Chancen und Möglichkeiten, die das „Recht auf Asyl“ bieten sollte nicht auf „Nettigkeiten“ der Asyl gewährenden Staaten beruhen, sondern meist anerkannte Menschenrechte sind, die von beinahe allen Staaten unterschrieben wurden, und die daher auch, zumindest formell, weltweite Anerkennung finden. In einem zweiten Schritt werden schließlich die Hindernisse, die das „Asylrecht der BRD“ aufbaut und die eben die Wahrnehmung dieser Rechte behindern, dem gegenüber gestellt. Diese Kategorie kann mittels der Fallstudie und den Inhalten des Vortrags der Lehrperson beantwortet werden. Auch hier ist ein flexibles Eingehen auf Antworten empfehlenswert. Neben den oben genannten Ergebnissen der Karteikarten können weitere hinzukommen, wie beispielsweise die Residenzpflicht als Hindernis auf das „Recht auf freie Mobilität“; Arbeitsverbot vs. „Recht auf Arbeit“; das komplizierte Asylverfahren, mit ungeeigneten Dolmetschern kann als Hindernis wirken, um überhaupt die Genehmigung eines Asylantrags zu erhalten; fehlende kultureller und politische Partizipationsmöglichkeiten; finanzielle und gesundheitliche Absicherung als Hindernis soziale Rechte wahrzunehmen; das „Recht auf Bildung“ wird oftmals nicht gewährt; „das Recht auf körperliche Unversehrtheit“ sowie „Schutz vor Folter und vor Verfolgung aufgrund politischer, religiöser Überzeugung und aufgrund rassistischer Diskriminierungen“ kann nicht wahrgenommen werden, da Abschiebungen dennoch vollzogen werden. Ein in der Unterrichtssimulation erarbeitetes, sich im Anhang befindendes Tafelbild kann als Beispiel dienen.

5.5 Anwendung/ Sicherung III

Die Diskussion stellt insofern eine Erweiterung des Erlernten dar, da nun die erarbeiteten Inhalte in einen gesamtgesellschaftlichen Kontext gestellt werden und mögliche Handlungsoptionen der Politik angesprochen werden. Es soll geklärt werden inwieweit es sich bei dem Asylrecht um einen Menschenrechtsverstoß handelt und welche weiteren Menschenrechtsverstöße dies nach sich zieht. Daran anschließend können alternative Handlungsoptionen der Politik aufgezeigt werden. Es kann über den Sinn eines generellen Abschiebestopps bzw. unbeschränkte Einwanderung diskutiert werden, wobei an dieser Stelle auch die Frage aufkommen wird inwiefern dies die Aufnahmebereitschaft dieser Gesellschaft überschreiten würde. Die angegebenen Sachzwänge, wie Finanzierung etc. sollen geprüft werden und Alternativen müssen diskutiert werden. Des Weiteren sollte angesprochen werden woher Ängste der „Überfremdung“ und Stereotypen die Flüchtlinge seien „Sozialschmarotzer“ u.Ä. kommen und ob sie überhaupt einen realen Bezug haben. Hier kann diskutiert werden inwieweit diese Mentalitäten veränderbar sind, was auf dem Weg zu einer multikulturellen Gesellschaft hilfreich wäre und einer globalisierten Welt mit dem damit einhergehenden Verlust der Bedeutung von Nationalstaatlichkeit angemessen ist.

6. Anhang

Artikel 14 - Recht auf Asyl

1. Jeder Mensch hat das Recht, in anderen Ländern vor Verfolgungen Asyl zu suchen und zu genießen.
2. Dieses Recht kann jedoch im Falle seiner Verfolgung wegen nichtpolitischer Verbrechen oder wegen Handlungen, die gegen die Ziele und Grundsätze der Vereinten Nationen verstoßen, nicht in Anspruch genommen werden.

Fragen zum Text

Lest euch den Text durch und macht euch Gedanken zu folgenden Fragen:

1. Worin liegt die Hauptproblematik im aufgeführten Fallbeispiel?

2. Wie kontrastiert dies die zu Beginn dieser Stunde erarbeiteten Chancen und positiven Effekte des Rechts auf Asyl?

3. Wenn ihr politische Verantwortliche wärt: Was würdet ihr verändern wollen?

Diskutiert eure Erkenntnisse in der Gruppe und haltet eure Ergebnisse **auf Folie** fest, um diese anschließend vor der Klasse zu präsentieren.



Lernen im Übergangwohnheim.
Zwei Dutzend Flüchtlingskinder werden auf dem Gelände des ehemaligen Notaufnahmelaagers Marienfelde unterrichtet – darunter Omer aus Serbien (oben) und Sarita aus Mazedonien (rechts). Sakshi aus Afghanistan (links) darf seit Montag an eine „richtige Schule“ gehen.
Fotos: Thilo Rückels



Der erste Schultag in einer neuen Welt

Flüchtlingskinder haben ein Recht auf Bildung, doch die Umsetzung ist schwer
In Marienfelde können inzwischen alle den Unterricht besuchen

VON SANDRA DASSLER

Sakshi darf jetzt nach Ostern erstmals in die „richtige Schule“ gehen. Die Siebenjährige aus Afghanistan lernt so gut, dass ihre Lehrerin empfohlen hat, sie in eine reguläre Klasse der Kiepert-Grundschule aufzunehmen. Bislang wurde Sakshi mit etwa zwei Dutzend Flüchtlingskindern auf dem Gelände des einstigen Notaufnahmelaagers Marienfelde unterrichtet.

Das wurde im Dezember vergangenen Jahres wieder eröffnet, weil immer mehr Asylbewerber nach Berlin kommen. Sie leben in den gleichen Häusern wie einst die DDR-Flüchtlinge und dann die Spätaussiedler aus Polen und der ehemaligen Sowjetunion. Die Anlage ist gepflegt, es gibt viel Grün und Spielplätze, die beiden

Viele der Kinder haben in ihrer Heimat nie eine Schule besucht

Klassenräume für die Grundschul Kinder sind fantasie- und liebevoll eingerichtet.

Die Kinder kommen aus Serbien, dem Irak, aus Afghanistan oder Schwarzafrika. Viele haben noch nie eine Schule besucht und sie sprechen fast kein

Deutsch. Doch sie lernen schnell: „T-Tiger, S-Sonne, A-Affe“ wiederholen sie immer wieder. Dann formen sie die Buchstaben aus grüner, blauer und roter Knetmasse oder malen sie in der Pause mit bunter Kreide auf die Gehwegplatten – der kleine Omer aus Serbien ist Feuer und Flamme.

Und auch sein Bruder Bosko kann seine Aufregung nicht verbergen. Schließlich soll der 15-Jährige, dessen dunkelbraune Locken keck unter dem Baseballcap hervorlugen, jetzt auch zur Schule gehen – das erste Mal, seit seine Eltern vor einigen Monaten für sich und ihre drei Kinder um Asyl in Deutschland baten. Sie seien Roma und hätten in ihrer Heimat Serbien kaum eine Chance, sagt Boskos Vater und erzählt von Armutssiedlungen, die jederzeit geräumt werden können, von Rassismus und Arbeitslosigkeit. Dann packt er die Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung von Bosko ein und verlässt mit seinem Sohn die Wohnung.

Es ist 7.20 Uhr, die Sonne scheint bereits und überall öffnen sich die Fenster. Väter, Mütter, ältere Geschwister oder einfach nur Freunde rufen den Schulkindern gute Wünsche hinterher. Denn mit Bosko gehen heute noch fünf weitere Flüchtlingskinder im Alter zwischen 14 und 16 Jahren das erste Mal zum Unterricht: zwei Brüder aus dem Irak, ein Junge aus Serbien, ein anderer aus Mazedonien, auch ein Mädchen aus Tschechien. „Wir haben viele Wochen dafür gekämpft“, sagt Uta Sternal vom Internationalen Bund (IB), der das Flüchtlingsheim betreibt.

270 Menschen leben hier – darunter viele Kinder – und monatelang tat sich nichts in Sachen Schulbesuch. Dabei haben Flüchtlingskinder laut UN-Menschenrechtskonvention ein Recht auf Bildung – auch dann, wenn sie wahrscheinlich kein Asyl bekommen. Aber viele Schulen in Berlin lehnten die Flüchtlingskinder ab, weil sie schon durch andere

Kinder mit Migrationshintergrund und daraus resultierenden Sprachproblemen vor personellen Problemen standen.

„Es ist ja nicht einfach – wie wollen Sie einen 11-Jährigen, der weder Deutsch spricht noch in seiner Muttersprache das Alphabet kennt, in normalen Unterricht integrieren?“, fragt Rainer Bonne, Leiter der Kiepert-Grundschule: „In seiner Jahrgangsstufe hat er keine Chance und für die erste Klasse ist er viel zu alt.“

Es bedurfte vieler Aktionen des Flüchtlingsrats sowie des Engagements von Privatpersonen, bis die Senatsbildungsverwaltung kürzlich bekannt gab, dass sie mehr Stellen für Förderklassen finanziere. Das bedeute aber nicht, dass jede Schule auch bereit sei, Kinder von Asylbewerbern zu unterrichten, sagt Sascha Tomovski, ein Asylbewerber aus Mazedonien. „Kein Platz, kein Platz“ habe er stets zu hören bekommen, als er für seine 14-jährige Tochter Zorica eine Schule suchte. „Letztlich haben wir mit dem Flüchtlingsrat vor ein paar Wochen für Zorica und ein weiteres Mädchen den Schulplatz mithilfe einer Rechtsanwältin eingeklagt“, sagt Uta Sternal: „Nur des-

halb können jetzt Bosko und die anderen zur Teske-Sekundarschule gehen.“

Die liegt zwei Bus- und drei S-Bahnstationen entfernt, deshalb begleitet Sascha Tomovski die Kinder an ihrem ersten Schultag. Er kennt die Situation, ist selbst als kleiner Junge mit seinen Eltern während des Jugoslawienkrieges aus Mazedonien nach Mannheim geflohen. Als sie zwölf Jahre später zurückkehrten, war ihr Sohn ein Deutscher geworden, der in Mazedonien nicht mehr zurechtkam.

Mit Scham zurück nach Togo

ABSCHIEBUNG Afrikanische Flüchtlinge, die in Europa scheitern und abgeschoben werden, stoßen in ihren Gesellschaften auf Unverständnis. So auch Sahmoudine Coubadja

AUS TOGO LENE ALBRECHT

Als der Togoese Sahmoudine Coubadja im Februar 2007 erstmals wieder sein Heimatland betritt, wird er gleich festgenommen. Schuld seien die fehlenden Papiere, heißt es. Erst als ein wohlwollender Polizist seinen Namen mit dem des berühmten togolesischen Fußballspielers in Verbindung bringt, darf Coubadja das Flughafengebäude verlassen. Der Polizist geleitet ihn bis nach draußen, kauft ihm ein Handguthaben und ruft einen Verwandten an, der ihn abholen soll.

Vier Jahre später sagt Coubadja: „Ich habe Glück gehabt. Die Polizisten und Militärs hier mögen uns nicht. Sie sagen, wir würden in Europa Lügen über den Präsidenten erzählen.“

Coubadja wurde wie viele seiner Landsleute aus Europa abgeschoben. Nach 15 Jahren und mehreren Versuchen, vor der Abschiebung zu flüchten, hatte er dem Druck der Behörden nachgegeben. Er habe keine Lust mehr gehabt zu rennen, sagt er heute.

Seit seiner Jugend sei er auf der Flucht gewesen: Erst als Oppositioneller vor der Militärdiktatur des ehemaligen Präsidenten Gnassingbé Eyadéma, später vor den Behörden in Europa. Als 19-Jähriger kommt er nach Karlsruhe, wo sein Antrag auf politisches Asyl abgelehnt wird. Es folgen Stationen in Rotterdam, Halberstadt und Chur in der Schweiz. Im Alter von 35 Jahren und zwei Jahre nach dem Tod Eyadémas kehrt er 2007 zurück nach Togo. Doch auch dort geht das Versteckspiel weiter.

Abgeschobene Togolesen ha-

ben bei ihrer Rückkehr mit vielerlei Problemen zu kämpfen. Meist schwer traumatisiert, müssen sie Familie und Gesellschaft Rechenschaft ablegen. Der Mythos des afrikanischen Bruders, der in Europa Wohlstand und Glück gefunden hat, hält sich hartnäckig.

Abdou Razak Aboubakar, Koordinator des Vereins Association Togolaise des Expulsés (ATE), eines selbst organisierten Vereins der Abgeschobenen in der Zentralregion Tschaoudjo, erklärt: „Bis heute wird das Thema Migration in Togo vernachlässigt. Abschiebung und gescheiterte Migrationsversuche werden von Staat und Gesellschaft tabuisiert.“

Dabei findet sich in der Zentralregion kaum jemand, der nicht von einem Bruder in Deutschland erzählen kann. Die ehemalige Kolonialmacht Deutschland ist ein gefragtes Zielland, der Großteil der 50 Mitglieder des Vereins der abgeschobenen Togolesen hat in Deutschland gewohnt.

„Neben der Angst vor dem Staat ist Scham das größte Problem bei der Wiedereingliederung in die Gesellschaft“, erzählt Aboubakar. Die Rückkehrer versuchten die Abschiebung zu vermeinlichen. Aus einem angeblichen Besuch werden Wochen, dann Monate, schließlich ein Jahr. Oft sagen die Rückkehrer nichts, das nahe soziale Umfeld erkennt die Situation dann irgendwann von selbst.

Dennoch sind die Abgeschobenen auf sich allein gestellt. Je-

ne, die nach Europa gehen, um von dort aus ihre Familie zu unterstützen, kehren nach der Abschiebung mit leeren Händen zurück. Sie sind nun selbst von der Unterstützung der Familie abhängig. Die prekäre Situation hat Folgen: psychische und körperliche Krankheiten, geschiedene Ehen, Kinder, die leiden.

„Wir, die in Europa waren und gesehen haben, wie schwierig es ist, müssen unseren togolesischen Brüdern davon erzählen“, sagt Aboubakar voller Überzeugung. Deswegen gründete er mit anderen Abgeschobenen 2008 in Sokodé, der Hauptstadt Tchaoudjos, den Verein ATE.

Die Aktivitäten sind vielfältig. Die Mitglieder wollen ihre Rechte verteidigen. So bietet ATE über eine Kooperation mit der deutschen Organisation Karawane e.V. juristischen Beistand, um ausstehende Gehälter oder einbezahlte Rentenbeiträge in Deutschland einzufordern.

Gleichzeitig gibt der Verein Abgeschobenen Hilfestellung in akuten Notlagen. Es ist geplant, einen ständigen Delegierten am Flughafen in der Hauptstadt Lomé zu beschäftigen. Er soll Rückkehrer in Empfang nehmen, ihnen eine Herberge und psychologische Unterstützung bieten.

Ein im letzten Jahr gepflanztes Maisfeld macht es möglich, selbst ein kleines Einkommen zu erwirtschaften. Das wichtigste Ziel bleibt jedoch die Aufklärung. „Wir müssen aufhören, uns zu verstecken“, sagt Aboubakar und fügt nach einer Pause hinzu: „Damit die Flucht ein Ende hat.“

Tageszeitung 09.05.2011

Qualvolle Odyssee

Nach Rückschiebung aus Deutschland erleiden eritreische Deserteure grausame Haftzeit

Von Franziska Schubert

Dass die Flüchtlinge Yonas Hai-
le Mehari und Petros Aforki
Mulugeta über Monate in eritrei-
schen Kerkern gequält wurden,
hätte ihnen erspart werden kön-
nen. Beide mussten zweimal un-
ter Lebensgefahr Tausende Kilo-
meter fliehen – nur um am Ende
doch noch in Deutschland Schutz
zu finden. Ihren zwei-jährigen
Horrortrip hat das Flughafenver-
fahren im deutschen Asylrecht zu
verantworten.

Beim Versuch, in Deutschland
Asyl zu beantragen, lassen die Be-
hörden Mulugeta wie auch Mehari
gar nicht erst einreisen. Nach-
dem ihre Asylanträge im Flughaf-
enverfahren als „offensichtlich
unbegründet“ abgelehnt werden,
bringt man sie am 14. Mai 2008
gefesselt in einem zu diesem
Zweck gecharterten Privatflug-
zeug zurück nach Eritrea. Bei

zwei vorherigen Zwangsflügen
hatten die Piloten die Mitnahme
verweigert, da Mehari und Mulu-
geta Widerstand leisteten.

Als das Flugzeug in Asmara
landet, warten schon die Polizis-

ten auf sie. Stundenlang verhören
sie die beiden Deserteure. „Du bist
ein Verräter“, werfen sie Mulugeta
vor. Der 20-Jährige ist vom Mil-
itärdienst getürmt, weil er die be-
rechtigte Sorge hatte, bis ins hohe
Alter dienen zu müssen.

Ohne Prozess kommen sie in
Gefängnisse mitten in der Wüste
nahe der Hafenstadt Massawa.
Der 26-jährige Mehari wird in eine
Zisterne unter der Erde gesperrt.
Mit schätzungsweise 400
anderen Gefangenen ist er auf
engstem Raum in großer Hitze
beisammen. Mehari schläft näch-
telang nicht. Pro Tag bekommt er
drei kleine Hirsebrötchen.

Medizinisch versorgt wird er
nicht, obwohl sein ganzer Körper
„mit Wunden und Blasen bedeckt
war“. Nach acht Monaten wird
Mehari stark geschwächt in ein
Militärkrankenhaus eingeliefert.
Kurz darauf flüchtet er, bis er die
Grenze nach Äthiopien erreicht.

Mulugeta berichtet, er habe
selbst gesehen, wie 20 Menschen
bei Fluchtversuchen getötet wur-
den. Mulugetas rechte Körpersei-
te ist nach 15 Monaten so stark
vereitert, dass er in ein Kranken-
haus kommt. Er flieht, Schlepper
bringen ihn in den Sudan.

Nur mit großem Glück gelingt
es beiden, Eritrea zu verlassen
und dem Tod zu entkommen. Erst
dann erfahren sie, dass ihre An-
wältin in Deutschland die Asylver-
fahren in ihrer Abwesenheit wei-
ter betrieben hatte und ihre An-
träge zwischenzeitlich anerkannt
wurden. Der Grund: Die eritrei-
sche Regierung bestätigte, dass
die Deserteure verhaftet wurden.

Regelsätze für Asylsuchende

Weit unterhalb von Hartz IV

Flüchtlingsorganisationen halten die Regelsätze für Asylsuchende ebenfalls für verfassungswidrig. Sie fordern eine Erhöhung der Leistungen. VON SABINE AM ORDE



Flüchtlingsorganisationen fordern eine Überprüfung und Erhöhung der Regelsätze für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge. Foto: dpa

BERLIN taz Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu den Hartz-IV-Regelsätzen fordern Flüchtlingsorganisationen eine Überprüfung und Erhöhung der Regelsätze für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge. Die Feststellung der Karlsruher Richter, „dass die Bedarfssätze, die das Existenzminimum sichern sollen, intransparent und willkürlich festgesetzt worden sind und dass damit die Menschenwürde der Betroffenen nicht gewahrt ist“, gelte „in verstärktem Maße“ auch für Flüchtlinge, sagte Heiko Habbe vom Jesuiten-Flüchtlingsdienst.

Asylsuchende und geduldete Flüchtlinge haben kein Anrecht auf Hartz IV, sie erhalten weit geringere Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz. Diese Regelsätze seien wie die Hartz-IV-Sätze „willkürlich festgelegt“ und seit 1993 nicht an die Preisentwicklung angepasst worden, sagte Marei Pelzer, rechtspolitische Referentin von Pro Asyl. „Nicht nur Hartz IV, auch das Asylbewerberleistungsgesetz ist verfassungswidrig.“

Die Regelsätze für asylsuchende und geduldete Flüchtlinge liegen mehr als ein Drittel unterhalb der Hartz-IV-Sätze. Flüchtlingskinder und Jugendliche erhalten zwischen 133 bis 215 Euro im Monat, Erwachsene maximal 225 Euro.

Mit der Einführung des Asylbewerberleistungsgesetzes im Jahr 1993 wurde erstmals eine Personengruppe festgelegt, die im Falle der Hilfsbedürftigkeit keine Leistungen nach der damaligen Sozialhilfe erhält, sondern erheblich geringere. Diese werden in vielen Bundesländern, darunter Bayern und Baden-Württemberg, noch immer als Sachleistungen ausgezahlt. „Das Asylbewerberleistungsgesetz führt zu staatlicher Mangelversorgung und einem bewussten Ausschluss von gesellschaftlicher Teilnahme“, kritisierte Georg Classen vom Berliner Flüchtlingsrat. Die Konsequenz des Gesetzes sei, „dass Kinder ohne Stifte und Hefte in die Schule gehen, Menschen im Winter keine warme Kleidung haben und die notwendige Behandlung von Krankheiten verhindert oder verschleppt wird“. Das Gesetz müsse dringend verfassungsrechtlich überprüft werden, so Classen weiter. Pro Asyl will eine entsprechende Klage unterstützen.

Das Arbeitsministerium prüfe derzeit, welcher Handlungsbedarf sich aus dem Hartz-IV-Urteil ergibt, sagte ein Ministeriumssprecher. Ob und gegebenenfalls welche Folgen es für die Bemessung der Leistungen für Asylbewerber habe, lasse sich derzeit noch nicht sagen.

Traumatisierte Flüchtlinge: Psychische Probleme bleiben meist unerkannt

THEMEN DER ZEIT

Flüchtlinge aus Krisengebieten sind aufgrund ihrer Erfahrungen häufig traumatisiert. Das Asylverfahren berücksichtigt dies jedoch kaum, sodass mit den Betroffenen oft falsch verfahren wird.

Traumatisierte und kranke Flüchtlinge und Asylbewerber haben durch das Asylbewerberleistungsgesetz nur bei akuten und lebensbedrohlichen Fällen ein Recht auf eine medizinische Behandlung. Es ist Ärzten in Praxen und Kliniken zu verdanken, wenn diese Menschen trotzdem zum Teil gut versorgt werden. Ihre Arbeit ist jedoch oft schwierig, da hierfür keine Dolmetscher vorgesehen sind. Gerade psychiatrische Erkrankungen können so kaum abgeklärt werden. Dadurch werden zum Beispiel komplexe Traumafolgestörungen mit psychotischen Episoden oft als Schizophrenien fehldiagnostiziert.

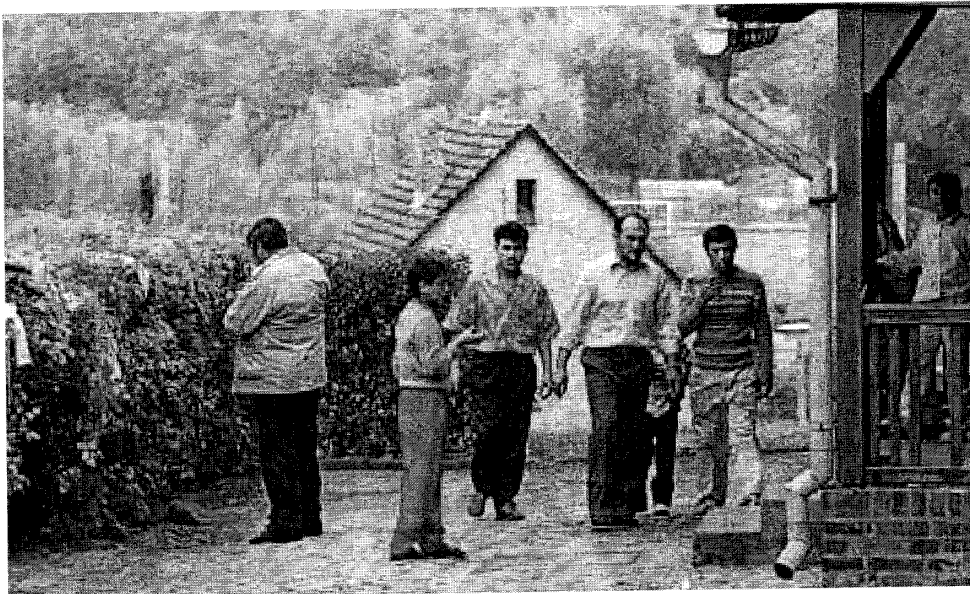


Warten auf die Anhörung: Kurz nach ihrer Ankunft in Deutschland müssen Asyl - bewerber vor dem BAMF vorsprechen. Oft hindern traumatische Erfahrungen sie daran, über die Gründe ihrer Flucht zu sprechen. Foto: laif

Circa 40 Prozent der Asylbewerber und Flüchtlinge in Deutschland machten mehrfach traumatisierende Erfahrungen und durchlitten Folter. Nach einer Vergewaltigung weisen mehr als die Hälfte der Opfer Traumafolgestörungen auf; nach der Folter sind es sogar 87 Prozent. Insgesamt geht man davon aus, dass bei fünf bis sieben von zehn Flüchtlingen eine solche Störung vorliegt. Das Suizidrisiko nach einer Vergewaltigung ist über einen langen Zeitraum sehr hoch. In den Asyl- und Ausländergesetzen wird dies aber nicht berücksichtigt.

Asylbewerber leben unter primitivsten Bedingungen

Flüchtlinge kommen alleine, als Familien mit zum Teil vielen Kindern oder als unbegleitete Minderjährige aus Kriegs- und Krisengebieten. Von ihrem eigenen Staat fühlen sie sich nicht ausreichend geschützt, weshalb sie dort nicht mehr leben konnten. Viele sind bei ihrer Ankunft in einem körperlich und psychisch schlechten Zustand. Nach einer oft abenteuerlichen und langen Flucht kommen sie in eine Gemeinschaftsunterkunft: auf engstem Raum (14 Quadratmeter für vier Personen), mit primitiven Sanitäreinrichtungen, Sachleistungen und Essenspaketen. Meist leben sie in großer Armut, Tür an Tür mit fremden Menschen anderer Kulturen, in einer Gettosituation, ohne jede Zukunftsperspektive – und das oft jahrelang. Nach Ablehnung des Asylantrags sind sie in ständiger Angst vor der Abschiebung. Die sie in Bann haltenden Gewalterfahrungen sowie die nicht beeinflussbaren Lebensumstände machen sie hilflos und nehmen den Familien den Halt.



Leben auf engstem Raum: Asylbewerber teilen sich zu viert 14 Quadratmeter. Sie leben in einem Getto, dass sie mit Fremden unterschiedlichster Kulturen und Religionen teilen. Foto: dpa

Ankunft und Lebenssituation eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings

(...)

Farid lebt mit anderen Jungen, die allein nach Deutschland geflohen und noch minderjährig sind in einem Flurtrakt. Er teilt sich mit drei weiteren afghanischen Flüchtlingen ein Zimmer.

Nach der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen zur Unterbringung von UMF, wurde hier im Jahr 2008 in einem Flurtrakt der AfA¹ eine Abteilung für UMF eingerichtet. Im Erdgeschoss des Gebäudes 5 sind drei Mehrbettzimmer, ein Mehrzweckraum und abschließbare Duscmöglichkeiten für die Jugendlichen bereitgestellt. Diese Unterbringung ist allerdings nur bedingt von den Räumlichkeiten für Erwachsene getrennt.

Am nächsten Tag wird Farid in ein Zimmer gebracht, wo eine Frau vom Jugendamt und zwei weitere Personen warten. Er weiß nicht, wer diese Menschen sind oder was sie wollen. Sie fragen ihn nach seiner Fluchtgeschichte, nach seiner Familie, usw. Ein anderer Mann, der selbst afghanischer Flüchtling ist, übersetzt. Dabei mustern sie ihn ganz genau. Farid fühlt sich unwohl. Nach ca. 20 Minuten ist es vorbei und die Frau sagt Farid, dass er 16 Jahre alt ist. Farid ist verwirrt.

Haben die Jugendlichen keine Papiere, erfolgt eine Altersfestsetzung durch Inaugenscheinnahme innerhalb der ersten beiden Tage nach Eintreffen in der AfA.(...) Während alle Beteiligten ihre eigenen Einschätzungen wiedergeben, liegt die Entscheidung über das Alter des Jugendlichen letztendlich beim Jugendamt, welches die Inaugenscheinnahme auch federführend übernimmt. Zur Altersfeststellung dienen sowohl die persönliche Einschätzung von Verhalten, Aussehen, Persönlichkeit und Ausdrucksweise, sowie ein Gespräch, in dem die persönlichen Daten des Minderjährigen erfragt werden. Der Zeitraum des Erstgesprächs beträgt meist zwischen 15 und 30 Minuten. Des weiteren wird durch das Jugendamt Trier eine Vormundschaft bestellt. (...). Noch in derselben Woche bekommt Farid einen Termin beim Bundesamt². Gemeinsam mit einem SozialarbeiterIn der AfA geht er in ein großes Haus auf dem gleichen Gelände. In dem Haus gehen sie in ein Zimmer, in dem bereits zwei Männer warten, der Einzelentscheider und der Dolmetscher. Nun beginnt das Interview: Der Einzelentscheider fragt Farid, warum und wie er nach Deutschland gekommen ist und wo seine Familie ist. Farid fällt es an vielen Stellen sehr schwer, über seine Erlebnisse zu reden. Nach dem Interview heißt es für Farid warten – auf eine Antwort, die über sein weiteres Leben entscheidet. (...)

Farid wird drei Monate in der Erstaufnahmeeinrichtung verbringen. Bei Fragen oder Problemen kann er zu bestimmten Zeiten zu den Sozialarbeitern der AfA gehen. Am Wochenende findet er aber keinen Ansprechpartner.

Manchmal kommen junge Leute vorbei, die mit ihm und den anderen Jugendlichen Fußball spielen oder ins Schwimmbad gehen. Oft ist ihm aber langweilig. So nutzt Farid viel Zeit zum Deutsch lernen. Täglich läuft er den weiten Weg in die Stadt (6km), um an den angebotenen Deutschkursen teilzunehmen.

Acht bis fünfzehn jugendliche UMF werden von pädagogischen Fachkräften im Umfang

¹ Aufnahmeeinrichtung für Asylsuchende

² Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

von 1,8 Vollzeitstellen (...) betreut. Alle pädagogischen Fachkräfte sind ebenfalls Ansprechpartner für alle weiteren Asylbegehrende in der AfA, sodass der Betreuung für die Jugendlichen nicht mit der in einer Jugendhilfeeinrichtung vergleichbar ist. Die Jugendlichen sind verpflichtet, sich einmal pro Werktag bei den Sozialarbeitern zu melden.

Nachts, am Wochenende und an Feiertagen werden Beschäftigte eines privaten Wachdienstes als Betreuung eingesetzt. Diese sind nicht pädagogisch ausgebildet und sitzen in Räumen an den Eingängen ohne direkten Kontakt zu den Jugendlichen. Am Wochenende und an Feiertagen werden weiterhin studentische Hilfskräfte für Freizeitmaßnahmen eingesetzt.

Die Tagesstruktur umfasst die Mahlzeiten sowie Freizeitangebote der Wohlfahrtsverbände und NGOs vor Ort und in Trier. Allerdings sind die meisten dieser Angebote nicht speziell auf die Jugendlichen zugeschnitten und finden nur an wenigen Tagen in der Woche statt. Außerdem können die Jugendlichen an Deutschkursen im Rahmen eines speziellen Bildungsprojektes für UMF teilnehmen. Der Schulbesuch in den drei Monaten Aufenthalt in der AfA ist nur bei ausreichenden Deutschkenntnissen möglich und kann somit kaum in Anspruch genommen werden.

Aufgrund der unregelmäßigen Angebote ist eine feste Tagesstruktur kaum zu entwickeln. Auf dem Gelände und im gleichen Gebäude leben sehr viele unterschiedliche Menschen aus unterschiedlichsten Ländern. Farid hat keine Familie vor Ort, also keinen Erziehungsberechtigten, der ihn unterstützt und ihn notfalls beschützen kann. Oft hat Farid ein mulmiges Gefühl, wenn er im Dunkeln übers Gelände zu seinem Zimmer geht. Auf mögliche Gefahren im Zusammenhang mit Drogen, Alkohol, Diebstählen oder sexueller Belästigung werden die Jugendlichen durch Aushängen der Hausordnung aufmerksam gemacht, so das Konzept der AfA.

Nach drei Monaten AfA-Aufenthalt wird Farid auf eine rheinland-pfälzische Kommune verteilt, wie alle anderen Flüchtlinge. Er kommt mit einem weiteren afghanischen Jugendlichen in den Rhein-Pfalz-Kreis. Farid weiß nur von einer Karte, wo sich der Kreis befindet. Den genauen Ort kennt er nicht. Vor Ort wird er in einer Sammelunterkunft untergebracht. Er kennt niemanden, ist von all seinen sozialen Kontakten, die er sich in Trier aufgebaut hat, getrennt. Er weiß nicht, wo er die nächste Beratungsstelle oder einen Deutschkurs finden kann. Durch die Residenzpflicht³ kann Farid die Schule im anderen Kreis nicht besuchen. (...)

Obwohl unklar ist, wie die Jugendlichen in den jeweiligen Kommunen betreut werden, kann davon ausgegangen werden, dass sie meist gemeinsam mit anderen Erwachsenen Asylbewerbern in einzelnen Wohnungen untergebracht werden. Ein Betreuungskonzept für UMF bzw. die Möglichkeit vor Ort zur Schule zu gehen, besteht häufig nicht. (...)

Quelle: <http://www.kulturlotsen.org/grenzwertig/?p=193>[29.6.11]

³ Flüchtlinge sind verpflichtet während ihres Asylverfahrens den ihnen zugewiesenen Landkreis nicht zu verlassen. Wenn sie diesen verlassen wollen müssen sie dies beantragen. Verlassen sie den Landkreis ohne einen Antrag gestellt zu haben drohen ihnen schwere Strafen.

Erläuterungen zu den Fallbeispielen

Fallbeispiel: „Der erste Schultag in einer neuen Welt“

Der Text thematisiert die Frage nach dem Anspruch auf Bildung, auf die auch Flüchtlingskindern eigentlich ein Recht haben. Anhand von Einzelfällen wird die aktuelle Situation und Problematik in diesem Bereich aufgezeigt. Trotz des Rechts auf Bildung bleibt Flüchtlingskindern aus verschiedenen Gründen der Schulzugang oft verwehrt. Es bestehen keine Förder- oder Hilfsprogramme, die den Kindern bei der Integration in den Schulalltag helfen; ein langwieriger Schuleinstieg ist die Folge.

Fallbeispiel: „Mit Scham zurück nach Togo“

Der Text beschreibt die Folgen der Rückführung ins Heimatland nach gescheiterter Asylsuche anhand des Togolesen Sahmoudine Coubadja. Dabei wird die mangelnde Unterstützung durch die Behörden, die physischen und psychischen Folgen, sowie der Ausschluss aus der Gesellschaft als Probleme verdeutlicht.

Des Weiteren wird der Verein ATE und seine Aktivitäten vorgestellt, der zur Unterstützung und Integration der abgeschobenen Asylsuchenden in die Gesellschaft gegründet wurde.

Fallbeispiel: „Qualvolle Odyssee“

Der Text schildert das Schicksal der eritreischen Flüchtlinge Yonas Haile Mehari und Petros Aforki Mulugeta, denen im Rahmen des Flughafenverfahrens im deutschen Asylrecht die Einreise verwehrt wird und die stattdessen wieder zurück nach Eritrea gebracht werden. Im Fokus des Textes stehen besonders die Folgen, die sich für die beiden Flüchtlinge aus der Rückführung in ihr Heimatland ergeben. Nach ihrer Ankunft in Eritrea werden sie stundenlang verhört und ohne Prozess in Gefängnisse gebracht. Nur durch Glück gelingt es ihnen aus den katastrophalen Bedingungen der Haft und vor der unmenschlichen Behandlung, die ihnen fast den Tod gebracht haben, zu fliehen. Ferner wird im Text deutlich, dass dem Asylantrag der beiden Flüchtlinge letztlich doch stattgegeben wird, sie ohne ihre

lebensbedrohliche Flucht und Auskünfte Eritreas an die deutschen Behörden allerdings nie davon erfahren hätten und somit nicht die Arbeit der Behörden, sondern ausschließlich ihr Überlebenswille und Glück zu einer erfolgreichen Flucht geführt haben.

Fallbeispiel: „Weit unterhalb von Hartz IV“

Der vom Arbeitskreis für Asyl zitierte Artikel entstammt der TAZ. Er stellt die finanzielle Situation der Asylbewerber in Deutschland und die gravierenden Defizite ihrer Versorgung durch den Staat dar. Flüchtlingsorganisationen halten das geringe Monatseinkommen für Erwachsene in Höhe von maximal 225€ für menschenrechtlich nicht vertretbar. Argumentiert wird mit der Tatsache, dass dieser Satz weit unter dem durchschnittlichen Hartz IV Einkommen liegt, welches als nah am Existenzminimum angesehen wird. Auch weitere Sozialleistungen wie medizinische Versorgung oder die Ausstattung mit wetterfester Kleidung werden kritisiert.

Fallbeispiel: „Traumatisierte Flüchtlinge: Psychische Probleme bleiben meist unerkannt“

Der Text „Traumatisierte Flüchtlinge: Psychische Probleme bleiben meist unerkannt“, thematisiert das Problem der medizinischen Unterversorgung von Flüchtlingen in Deutschland (nur in akuten und lebensbedrohlichen Fällen), durch das Asylbewerberleistungsgesetz. Psychische Erkrankungen und Traumata (die durch die Zustände im Heimatland der Flüchtlinge und die Umstände der Flucht besonders häufig auftreten) werden nicht behandelt. Zudem führt der Text die Problematik der unmenschlichen Lebens- und Wohnsituation, sowie Essens- und Sachversorgung auf.

Fallbeispiel: „Ankunft und Lebenssituation eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings“

Dieses Fallbeispiel beschreibt die Ankunft eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings in Deutschland. Es beschreibt die Amtsgänge, wie die „Altersfestsetzung“ und den Asylantrag

und die damit verbundenen Schwierigkeiten. Des Weiteren werden die Unterbringung und Versorgung unbegleiteter minderjähriger Flüchtlinge (UMF) ab 16 Jahren in Rheinland- Pfalz beschrieben. Bei dem Text handelt es sich nur um einen Auszug eines Berichtes, der den Umgang mit UMF in Rheinland- Pfalz und Hessen vergleicht. Der Volltext lässt sich unter dem angegebenen Link finden.

Solltet ihr vor den anderen Gruppen fertig sein, könnt ihr die Bonusaufgabe bearbeiten.

4. Bonusaufgabe

Wie könnt ihr als Schüler bzw. Schülerinnen eurer Schule aktiv werden? Wie könnt ihr zur Integration von Flüchtlingskindern in den Schulalltag beitragen?

Antworten zum Text „Der erste Schultag in einer neuen Welt“

1.

- keine Möglichkeit zum Schulbesuch (einer regulären deutschen Schule)
- wenn überhaupt, dann isolierter Unterricht
- schwieriger Schuleinstieg: viele Flüchtlingskinder haben noch nie eine Schule besucht
- viele Schulen sind überlastet oder weigern sich generell, Flüchtlingskinder aufzunehmen
- Monate können vergehen, von der Ankunft in Deutschland bis zum ersten Schulbesuch
- es gibt kein adäquat organisiertes Netz, das Flüchtlingskinder im Schulalter in Deutschland auffängt und auf den Schulalltag vorbereitet bzw. bei der Schulsuche und –bewerbung unterstützend wirkt

→ langwieriger und schwieriger Schuleinstieg

2.

- das Recht auf Asyl impliziert ein Recht auf Bildung
- durch den erschwerten Zugang zum deutschen Bildungssystem für Flüchtlingskinder wird dieser Anspruch nicht erfüllt
- da dieser Mängel nicht nur durch Überlastung der Schulen entsteht, sondern auch von der strikten Weigerung einiger Schulen und Behörden herrührt, Flüchtlingskinder überhaupt aufzunehmen und zu unterrichten, kann hierin eine Menschenrechtsverletzung gesehen werden
- das Recht auf Asyl wird hier also nicht realisiert und kann so seinem Anspruch nicht gerecht werden

3.

- gezielter Sprach- und Förderunterricht könnte den Einstieg bzw. Übergang in das deutsche Schulsystem erleichtern
- Eine aktive Integration von Flüchtlingskindern in die Klassenverbände kann der Isolation entgegenwirken. Schulen sollten dazu verpflichtet werden, Flüchtlingskinder aufzunehmen und zu integrieren.

Solltet ihr vor den anderen Gruppen fertig sein, könnt ihr die Bonusaufgabe bearbeiten.

4. Bonusaufgabe

Versucht euch in die die Situation hineinzusetzen. Welche Gefühle werden bei den Rückkehrern ausgelöst, wenn sie auf die Abneigung der eigenen stoßen?

Antworten zum Text „Mit Scham zurück nach Togo“

1.

- Rückkehrer sind auf sich allein gestellt
 - keine Unterstützung durch den Staat: keine Papiere, Geld etc. oder Möglichkeit den Kontakt mit Verwandten aufzunehmen
 - soziale Ächtung: Ablehnung durch die eigene Familie und die ganze Gesellschaft
 - Leben auf der Flucht: Vor eigener Regierung und Einwanderungsbehörden fremder Länder
 - Verheimlichung der Abschiebung aus Scham, da es ein Tabu darstellt bzw. teilweise als Landesverrat angesehen wird
 - Psychische und physische Auswirkungen auf die Betroffenen: z.B. geschiedene Ehen, leidende Kinder, Krankheiten etc.
- allgemeine Perspektivlosigkeit für gescheiterte Rückkehrer

2.

- das Recht auf Asyl als Menschenrecht sollte für jeden Menschen gelten
- die Abschiebung in die Heimatländer widerspricht dem Anspruch auf das Recht
- durch die Abschiebung werden die Menschen auf sich alleine gestellt und ohne jede Mittel zur Verfügung sich selbst überlassen. Dadurch entsteht eine Perspektiv- und Ausweglosigkeit, die ein menschenwürdiges Weiterleben nicht ermöglicht und gewährleistet
- das Recht auf Asyl wird hier also nicht realisiert und kann so seinem Anspruch nicht gerecht werden

3.

- Kooperationen mit juristischen Beiständen, um die Rechte zu verteidigen
- Hilfeleistungen in akuten Notlagen
- Unterstützung der Rückkehrer in den gegenwärtigen Ländern
- Faire Asylpolitik mit gerechter Behandlung der Hilfsbedürftigen, sowie Transparenz
- Unterstützung des Vereins ATE

Bonusaufgaben und Musterlösungen

Solltet ihr vor den anderen Gruppen fertig sein, könnt ihr die Bonusaufgabe bearbeiten.

4. Bonusaufgabe

Versetzt Euch in die Lage der deutschen Behörden bzw. des deutschen Staats und überlegt, warum es ein solches Flughafenverfahren überhaupt gibt und ob sich nachvollziehbare Gründe dafür finden lassen.

Antworten zum Text „Qualvolle Odyssee“

1.

- Prozess der Überprüfung des Fluchthintergrunds hinsichtlich eines begründeten Asylantrags ist sehr langwierig und bringt die Flüchtlinge dadurch oft in eine katastrophale Lage
- Flughafenverfahren im deutschen Asylrecht

2.

- Recht auf Asyl als Möglichkeit Flüchtlingen ein menschenwürdiges Leben zu gewährleisten
- Asylantrag als Hürde und Flughafenverfahren führen teilweise zu einer Verschlechterung der Lage von Flüchtlingen und bringen diese zusätzlich in Gefahr
- Nach Abschiebung ist es nicht gewährleistet, dass den Flüchtlingen beim Nachweis eines begründeten Antrags überhaupt noch zu helfen ist
- Abhängigkeit der Überprüfung von Asylanträgen von den jeweiligen Ursprungsländern der Flüchtlingen

3.

- Flughafenverfahren abschaffen oder verändern
- Möglichkeiten schaffen, Flüchtlingen für den Zeitraum der Überprüfung Aufenthalt im Land zu gewähren und sie nicht abzuschieben
- Effizientere Methoden zur Überprüfung des Flüchtlingshintergrunds finden und einführen

4.

- Flughafenverfahren als notwendiges Übel, um unkontrollierbare Flüchtlingseinreise zu verhindern
- Überprüfung des Fluchthintergrunds zur Gewährleistung der Rechtmäßigkeit des Asylantrags

Solltet ihr vor den anderen Gruppen fertig sein, könnt ihr die Bonusaufgabe bearbeiten.

4. Bonusaufgabe

Findet heraus, wie hoch der Hartz IV Regelsatz ungefähr ist. Denkt ihr, dieser Geldbetrag ist angemessen, um ein Leben in Würde zu führen?

Antworten zum Text „Weit unterhalb von Hartz IV“

1.

Die Asylanten und Asylbewerber sind in einer schwierigen finanziellen Situation. Sie müssen von maximal 225€ im Monat leben. Daraus resultiert, dass sie häufig unterversorgt sind, im Winter eher krank werden, weniger Freiheiten und Lebensqualität genießen.

2.

Menschen die, vermutlich traumatisiert, aus ihrer Heimat fliehen mussten werden in Deutschland nicht richtig unterstützt. Sie erleben einen völlig neuen Alltag und müssen mit einem Einkommen unter dem Existenzminimum leben. Erschwerend kommt hinzu, dass sie vermutlich in einer ihnen unbekanntem Region mit unbekannter Sprache und fremder Kultur zurechtkommen müssen.

3.

Ich würde überprüfen, wie schwierig die Situation eines Flüchtlings ist. Anschließend kann ich eine Erhöhung des Regelsatzes in Betracht ziehen oder die Flüchtigen mit anderen Maßnahmen, wie Kleiderspenden etc. unterstützen. So kann besser für das Wohl der physisch und psychisch verletzten Flüchtlinge gesorgt werden.

Solltet ihr vor den anderen Gruppen fertig sein, könnt ihr die Bonusaufgabe bearbeiten.

4. Bonusaufgabe

Überlegt euch, was ihr als Einzelperson (oder in einer Gruppe) gegen die im Text aufgeführten Probleme tun könntet. Welche Möglichkeiten habt ihr, in der Öffentlichkeit darauf aufmerksam zu machen und wie würdet ihr das anstellen?

Antworten zum Text „Flüchtlinge: Psychische Probleme bleiben meist unerkannt“

1.

- Asylsuchende erhalten durch das Asylbewerberleistungsgesetz nur eingeschränkte medizinische Versorgung (Nur Notfälle, keine Vorsorgebehandlungen und schon gar keine psychischen Behandlungen).
- Gerade psychische Behandlung notwendig
- Sprachproblem bei medizinischer Versorgung
- Lebensumstände können als menschenunwürdig bezeichnet werden

2.

- Die Chancen und positiven Effekte des Rechts auf Asyl versprechen eine Verbesserung der Lebensumstände. Einwanderern nach Deutschland sollten die gleichen Lebensbedingungen gegeben werden, wie Bundesbürgern selbst. In der Realität jedoch wird den Asylbewerbern nicht ausreichend medizinische Versorgung gewährt und die Wohn-, Versorgungs- und Zukunftssituation ist gerade bei Menschen, die durch den Terror im eigenen Land und die Flucht psychische Traumata erlitten haben, nicht ertragbar. Man könnte sogar behaupten, dass die Lebenssituation selbst gegen einige Menschenrechte (z.B. Artikel 1
- Das Recht auf Freiheit und Gleichheit an Würde und Recht) verstößt. Die Erwartungen an Chancen und positive Effekte wurden enttäuscht.

3.

- Diskutiert eure Erkenntnisse in der Gruppe und haltet eure Ergebnisse auf Folie fest, um diese anschließend vor der Klasse zu präsentieren.

Bonusaufgaben und Musterlösungen

- Mehr Geld vom Staat für die Versorgung der Asylbewerber ersuchen.
- (Mehr) Freiwilligendienste ins Leben rufen, die vor Ort medizinische Versorgung und Seelsorge leisten können.
- Im Allgemeinen das Bewusstsein über die Umstände stärker in die Öffentlichkeit rücken.
- Mehr Spendenaktionen ins Leben rufen.
- Freiwillige Vertreter der Rechte der Asylbewerber suchen.

Solltet Ihr vor den anderen Gruppen fertig sein, könnt ihr die Bonusaufgabe bearbeiten.

4. Bonusaufgabe: Keine Bonusaufgabe, da umfangreiches Fallbeispiel

Antworten zum Text „Ankunft eines unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings“

1. Das Beispiel beschreibt die Ankunft des 16jährigen unbegleiteten minderjährigen Flüchtlings Farid. Die Problematik besteht darin, dass nur unzureichend auf die speziellen Bedürfnisse von jugendlichen Flüchtlingen eingegangen wird. In der Erstaufnahmeeinrichtung gibt es nur mangelhafte pädagogische Betreuung. An den Wochenenden werden die Jugendlichen lediglich von einem privaten Sicherheitsdienst „betreut“. Bildungsangebote werden nicht von der Afa angeboten, sondern von unabhängigen örtlichen NGO's. Farid wird nicht therapeutisch betreut. Er hat keine Hilfe seinen Asylantrag zu stellen. Die amtlichen Gespräche verstören ihn. Nachdem er sich drei Monate lang in der Afa aufhielt, muss er diese verlassen und es wird ihm eine Kommune, die er nicht kennt, zugewiesen. Alle seine Kontakte, die er sich in den drei Monaten aufgebaut hat gehen verloren. Er wird in einer Sammelunterkunft mit anderen Erwachsenen untergebracht. Es gibt vor Ort keine Bildungsangebote oder Schulen. Ihm wird keinerlei besonderer Schutz, den er als Jugendlicher bräuchte angeboten.
2. Farid kann viele der Chancen nicht wahrnehmen. Ihm wird ein Schulbesuch und andere Bildungsangebote nicht ermöglicht. Niemand hilft ihm seine traumatischen Erlebnisse zu verarbeiten. Durch den erneuten Wechsel in eine andere Kommune brechen seine bis dato aufgebauten Kontakte ab. Eine Integration in die Gesellschaft und die Chancen auf Bildung, eine Ausbildung und spätere Berufstätigkeit werden ihm verwehrt. Außerdem ist er mit dem Asylverfahren überfordert, was evtl. dazu führen könnte, dass die Gefahr der Abschiebung wahrscheinlicher wird. Durch die Residenzpflicht wird ihm das „Recht auf Mobilität“ verweigert.
3. Farid sollte die Chance haben an Bildungsangeboten teilzunehmen und die Schule besuchen zu dürfen. Seine Minderjährigkeit sollte berücksichtigt werden. Er bräuchte mehr pädagogische und therapeutische Unterstützung. Auch ist es unverantwortlich, Jugendliche, die bereits traumatische Erlebnisse in ihrem Herkunftsland und auf der Flucht erlebt haben abzuschicken oder ihnen mit Abschiebung oder anderen Sanktionen zu drohen. Es sollte einen generellen Abschiebestopp für jugendliche Flüchtlinge geben. Ihm sollte die Chance gewährt werden an dieser Gesellschaft teilzuhaben, Ruhe und Kontinuität zu finden und sich auf sein Leben als Erwachsener vorzubereiten.

Asylrecht

Der schwierige Weg zur
Anerkennung

Wer ist Asylberechtigt?

Grundsätzlich jeder Mensch, der in seinem Heimatland bedroht ist.

Gründe:

- Politische & religiöse Verfolgung
- Diskriminierung aufgrund von Herkunft, Rasse oder sozialer Gruppenzugehörigkeit

→ Zurückzuführen auf §60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz

Ankunft des Flüchtlings

- Der Flüchtling erreicht nach seiner langen, zehrenden Reise die BRD.
- Für seine Aufenthaltsgenehmigung sollte der Flüchtling schnellstmöglich die zuständigen Behörden verständigen.

→ Es folgen 2 Interviews

Die Interviews

Interview 1

- Ist kurz und dient der Bestandsaufnahme

Interview 2

- Ist wesentlich umfangreicher (ca. 25 Fragen)
- Soll klären ob der Antrag rechtens ist
- Wird mit Sachbearbeitern und notfalls Psychologen und Dolmetschern durchgeführt

Die Problematik der Interviews

- Der Flüchtling ist vermutlich traumatisiert
 - Persönliche Fragen sollen in einem nicht intimen Umfeld beantwortet werden
 - Die Fragen sprechen die verschiedene Bereiche an:
 - Eltern & Herkunft
 - Verfolgung, Misshandlung
 - Flucht & Fluchtroute
- Die Fragen tragen zur Verunsicherung der Flüchtlinge bei!

Resultate des Antrags

1. Rückführung:

Der Antragsteller wurde auf seiner Flucht bereits in einem anderen EU-Staat registriert. Dieser ist nun für in zuständig und es folgt die Rückführung.

→ Gesetzlich durch die Drittstaatenregelung und das Dublin II Abkommen gesichert.

2. Aufenthaltsgestattung

Der Flüchtling wurde nicht registriert, somit fällt er in den Zuständigkeitsbereich der BRD.

Ihm wird gestattet bis zur Entscheidung über seinen Antrag in Deutschland zu bleiben.

Wichtig:

- Er muss seine Genehmigung eigenständig regelmäßig erneuern
- Er unterliegt der Residenzpflicht

Die Residenzpflicht

Flüchtlinge werden nach ihrer Einreise in Zentren gesammelt.

→ Menschenrechtler kritisieren, dass die dort vorherrschenden Zustände gefängnisartig und menschenunwürdig sind.

Nach etwa 3 Monaten werden die Flüchtlinge in kleine Orte verteilt und unterliegen dort der Residenzpflicht.

→ Sie dürfen die Region unter Strafe nicht verlassen. Tun sie es doch droht ihnen die Abschiebung.

Entscheidung über den Antrag

- Meist nach 2-12 Monaten
 - Teilweise erst nach 2 Jahren!

Zustimmung:

Der Flüchtling ist als Asylberechtigter akzeptiert worden, er darf sich frei in Deutschland bewegen und Arbeiten.

Ablehnung:

Dem Flüchtling droht die Abschiebung!

Seine Möglichkeiten:

- Er ist zwar rechtlich kein Flüchtling aber ihm droht dennoch Gefahr. Die BRD **duldet** ihn, bis die Gefahr vorüber ist und schiebt ihn dann ab.
- Einen Anwalt um Hilfe bitten und in Revision gehen

Problematik:

- Der Anwalt muss vom Flüchtling finanziert werden (Sein Geld wurde ihm nach der Einreise abgenommen)
- Er darf kein Geld verdienen

Zahlen und Fakten

Im Februar 2011 gab es in Deutschland 3290 Asylanträge.

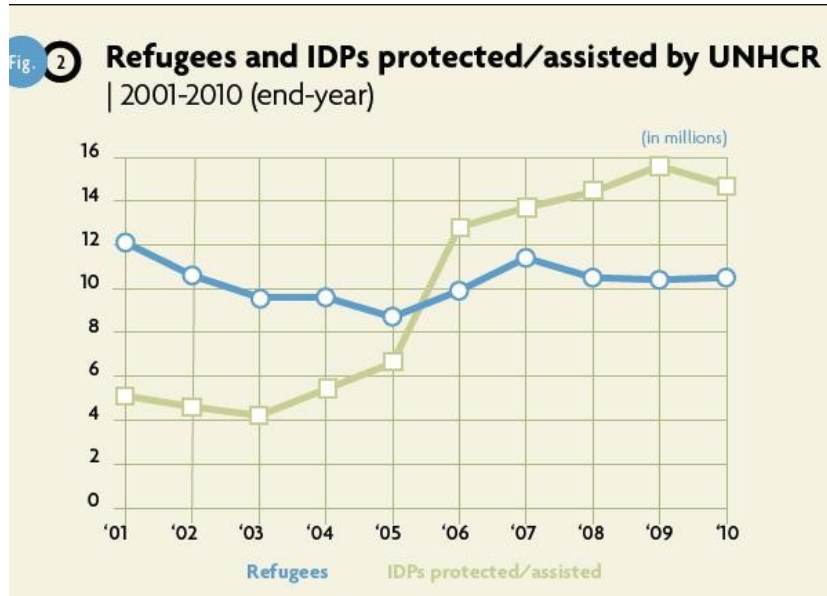
Davon wurden:

- 64 Personen (1,5%) nach Art. 16a GG das Asylrecht zugesprochen
- 641 Personen (14,9%) wurde das Recht des Flüchtlings eingeräumt
- 2548 Personen (59 %) wurden abgelehnt
- 237 Personen (5,5%) davon erhielten subsidiären Schutz (durften wegen akuter Gefahr nicht abgeschoben werden)
- 890 Personen (20,6%) zogen ihren Antrag zurück, fielen in einen anderen Zuständigkeitsbereich o.Ä.

Herkunftsländer

1. Afghanistan	540
2. Irak	500
3. Serbien	365
4. Iran	242
5. Syrien	160

Anzahl der geschützten/unterstützten Flüchtlinge zwischen 2001 – 2010



Wer ist Asylberechtigt?

Jeder Mensch dessen Leben oder Freiheit im Heimatland bedroht ist, auf Grund seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, sozialen Gruppe oder politischen Überzeugung (§60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz). Sollte sich bei einem Antragsteller der Verdacht erhärten auf Grund von Verbrechen verfolgt zu werden wird er grundsätzlich abgelehnt. Dies gilt auch für Antragsteller die den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt haben.

Das Asylrechtsverfahren

Nach der Ankunft sollte ein Antrag beim Bundesamt für Migration und Flucht gestellt werden. Regulär folgen nun zwei Interviews, wobei das erste lediglich eine kurze Antragsaufnahme darstellt und das zweite die richtige Anhörung mit dem Sachbearbeiter und Notfalls einem Dolmetscher ist. Die Anhörung ist wesentlich umfangreicher (ca. 25 Fragen) und soll Aufschlüsse auf den Flüchtlingsstatus und seine Dringlichkeit geben.

Schlüsselfragen:

- Wie sind Sie eingereist (See-, Land-, Luftweg)?
- Mussten Sie irgendwo Fingerabdrücke geben?
- Forderung von detaillierten Angaben über Misshandlungen oder Reiserouten bei traumatisierten Menschen gegenüber unvertrauten Personen (→enorme Verunsicherung seitens der Befragten)

Der Asylbewerber kann schließlich unterschiedliche Prozesse durchlaufen:

- **Rückführung**
Sollte der Flüchtling auf seiner Flucht bereits in einem anderen europäischen Land erfasst worden sein (Fingerabdrücke), wird er unverzüglich in deren Zuständigkeit übergeben (Ausnahme: Kinder unter 3 Jahren bei Erstantrag). Dies ist auf die Drittstaatenregelung und das Dublin II Abkommen zurückzuführen. Diese Regelungen sollen mehrfache Antragsstellungen verhindern.
- **Aufenthaltsgestattung**
Der Flüchtling erhält die Genehmigung sich bis zur Entscheidung über seinen Antrag in Deutschland aufzuhalten. Da diese begrenzt ist, ist er selber dafür zuständig sie regelmäßig zu erneuern. Während dieser Zeit (zwischen einigen Wochen bis hin zu Jahren), gilt für den Bewerber die Residenzpflicht.

- **Residenzpflicht**

Nachdem der Flüchtling in den ersten Monaten in gefängnisähnlichen Sammelunterkünften verbracht hat, wird er schließlich einem Ort zugewiesen (meist fern großer Städte) und darf diese unter Strafe nicht verlassen.

Entscheidung über den Antrag

Die Entscheidung folgt regulär nach ca. 2-12 Monaten

○ **Ablehnung**

Wird der Flüchtling abgelehnt, droht ihm die Abschiebung. Nun hat er noch die Chance, dass er mit Hilfe eines Anwalts in Revision gehen kann. Wegen fehlender Arbeitsgenehmigung ist dies jedoch schwer. Angenommen es kommt zum Gerichtsverfahren und auch dieses wird verloren, der Flüchtling darf aber wegen akuter Gefahr nicht abgeschoben werden, kommt es zu **Duldung**. Die Duldung ist kein positiver Zustand, da feststeht, dass der Flüchtling abgeschoben werden soll, dies zurzeit aber noch nicht möglich ist. Der geduldete Flüchtling ist in seinen Rechten wieder sehr beschränkt, darf nicht arbeiten und unterliegt erneut der Residenzpflicht.

○ **Zustimmung**

Der Flüchtling gilt ab sofort als aufenthaltsberechtigt, kann seinen Wohnsitz wechseln und Geld verdienen. Eine Abschiebung ist vorerst nicht zu befürchten.

Zahlen & Fakten

Im Februar 2011 gab es in Deutschland 3290 Asylanträge.

Davon wurden:

- 64 Personen (1,5%) nach Art. 16a GG das Asylrecht zugesprochen
- 641 Personen (14,9%) wurde das Recht des Flüchtlings eingeräumt
- 2548 Personen (59 %) wurden abgelehnt
- 237 Personen (5,5%) davon erhielten subsidiären Schutz (durften wegen akuter Gefahr nicht abgeschoben werden)

- 890 Personen (20,6%) zogen ihren Antrag zurück, fielen in einen anderen Zuständigkeitsbereich o.Ä.

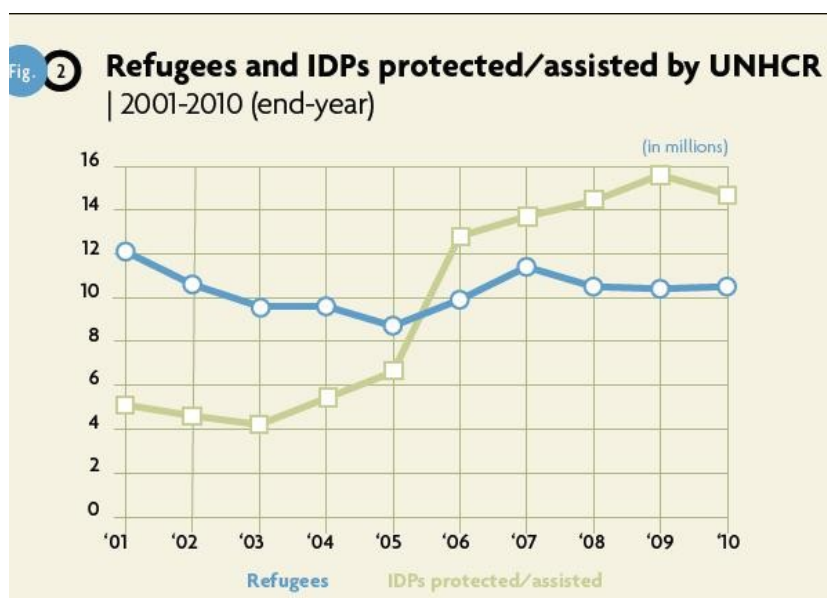
Hauptherkunftsländer:

1. Afghanistan 540
2. Irak 500
3. Serbien 365
4. Iran 242
5. Syrien 160

Anzahl der geschützten/unterstützten Flüchtlinge zwischen 2001 - 2010

Refugees (blau): Aus ihren Ländern vertriebene Flüchtlinge

IDP's (grün): Internally displaced person – Im Land flüchtige Personen. Z.B. Flucht vor Milizen während eines Bürgerkriegs.



Man geht davon aus,

dass es zurzeit etwa 48 Millionen Flüchtlinge auf der Welt gibt.

Quellen:

- 1) UNHCR Bericht: Asylum Levels and Trends in Industrialized Countries 2010
- 2) www.proasyl.de ; Rubrik Basiswissen
- 3) http://www.kulturlotsen.org/smt/index.php?option=com_content&view=article&id=41&Itemid=40
- 4) <http://www.aufenthaltstitel.de/asylvfg.html#3> ; Wichtige Paragraphen
- 5) <http://www.unhcr.de/home/artikel/6984471013f2c712660eaa0614964bb5/weltfluechtlingenzahlen-2010.html?L=0> ; UNHCR Weltflüchtlingenzahlen 2010

Wichtiger Hinweis zum Faktenblatt und Lehrervortrag

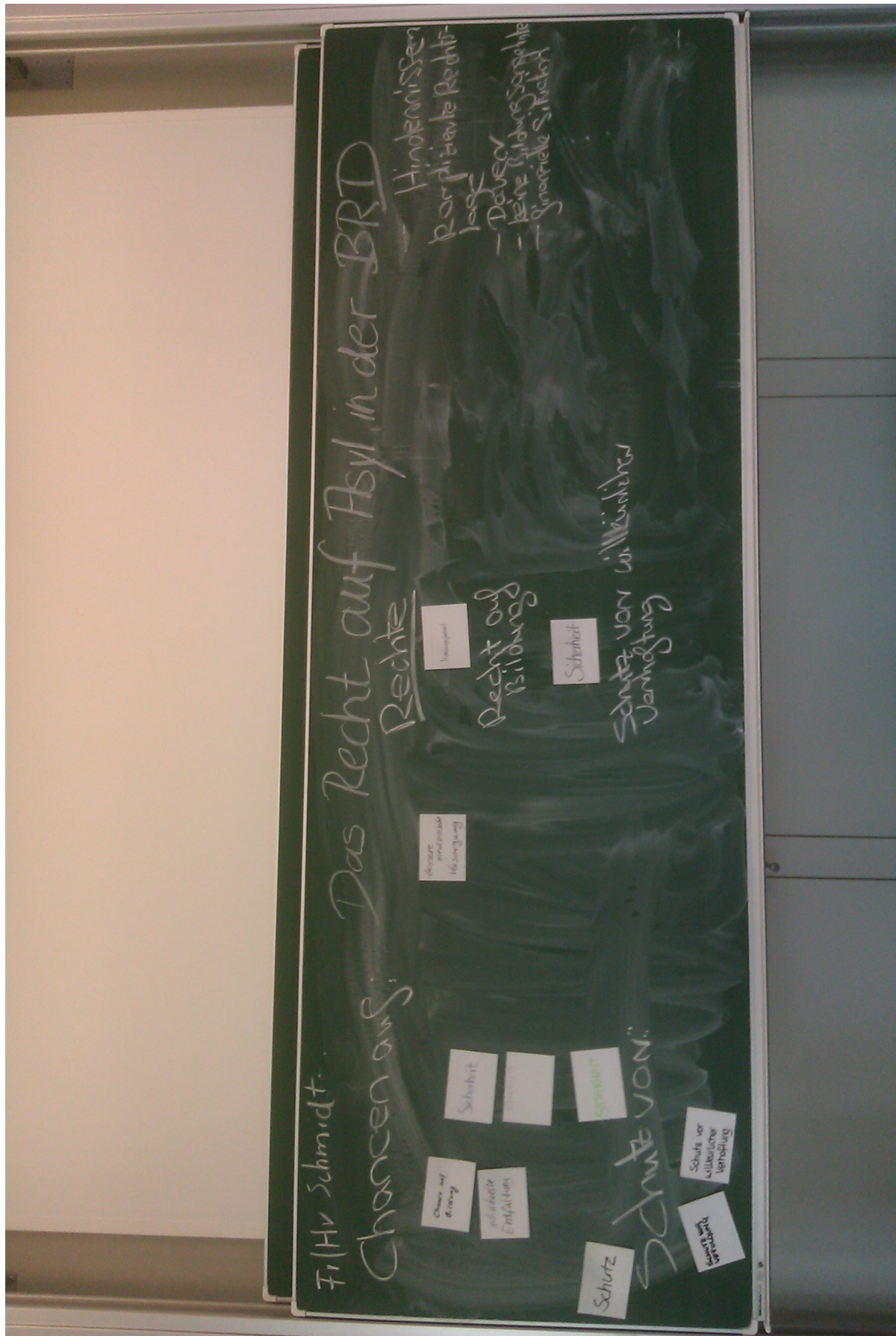
Der Lehrervortrag über die wichtigen Details und rechtlichen Grundlagen des Asylrechts kann zeitlich weit über eine Unterrichtseinheit hinausgehen.

Die zuständige Lehrperson sollte sich auf die essenziellen Informationen, die sie den Schüler/innen vermitteln möchte, beschränken. Bei einer Unterrichtssimulation hat sich gezeigt, dass man für die Informationen des Faktenblatts Asyl gut 30 Minuten rechnen kann.

Um den Schüler zu entlasten kann man den Unterricht visuell, beispielsweise durch eine Powerpoint Präsentation, Folien oder Arbeitsblätter, ergänzen.

Als Beispiel haben wir eine grob entworfene Powerpoint Präsentation beigefügt, die sich am Faktenblatt orientiert.

So könnte ein innerhalb der UE entstandenes Tafelbild gestaltet sein:



Leitfragen für die Diskussion

- Mit welchem Gefühl tretet ihr nun dem Recht auf Asyl entgegen?
- Würdet ihr unbeschränkte Einwanderung zulassen?
- Bewertet ihr die Asylpolitik als Menschenrechtsverstoß?
- Gegen welche Menschenrechte verstößt das Asylrecht?
- Was würdet ihr daran ändern?
- Welche alternativen Handlungsoptionen könnt ihr finden?
- Welche Möglichkeiten kennt ihr / gibt es, um Asylsuchenden zu helfen?
- ...

6. Quellennachweis

Amnesty International: *Rundbrief für Asyl- und Flüchtlingspolitik. Amnesty Asyl-Info. 06/11.* Bonn 2011.

Amnesty International: *Rundbrief für Asyl- und Flüchtlingspolitik. Amnesty Asyl-Info. 10/10.* Bonn 2010.

Arbeitskreis Asyl Rheinland-Pfalz: *Asyl in Rheinland-Pfalz.* Bad Kreuznach 2010.

Internetpräsenz der Zeitschrift „Grenzwertig Zeitschrift für Migration und Menschenrechte“:

<http://www.kulturlotsen.org/grenzwertig/?p=193>.